

Nach der Präambel dieser Verordnung hat sich „unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ mit dem „neuen Verhältnis zur Arbeit und einem neuen Bewußtsein der Arbeitenden“ auch der Charakter des gesamten Tarifwesens gewandelt: „Der Kollektivvertrag ist ein Mittel der Planerfüllung“. Seither werden Betriebskollektivverträge zwischen Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung abgeschlossen<sup>157)</sup>. Diese haben freilich heute einen seltsamen Inhalt, sie legen nämlich im wesentlichen nur die Pflichten der Leitung und der Arbeitnehmerschaft zur Planerfüllung fest (!)<sup>158)</sup>. Die Fragen der Arbeitszeit, des Urlaubs, vor allem aber die Lohnhöhe sind dagegen *staatlich* geregelt<sup>159)</sup>.

Das *Mitbestimmungsrecht* der Arbeiter im Betrieb, dessen Umfang im Westen so umstritten ist, wird nach § 4 I des Gesetzes der Arbeit „in unserer neuen demokratischen Ordnung, in der die Schlüsselbetriebe dem Volk gehören, durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht“. In den „volkseigenen Betrieben“ ist es nunmehr endgültig beseitigt: Der Direktor hat allein die Leitungsbefugnis und volle Verantwortung; die Betriebsgewerkschaftsleitung hat nur noch das Recht, die Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitnehmers zu verweigern (s. u. 3 a. E.).

Besondere Vereinbarungen im *Einzelarbeitsvertrag* über einen *übertariflichen Lohn* sind in der Privatindustrie auch nicht möglich<sup>160)</sup>. In der Staatsindustrie sind nur gewisse Lohnspannen für bevorzugte Arbeitskräfte, vor allem für die „Angehörigen der Intelligenz“ vorgesehen<sup>161)</sup>.

## 2. „Materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen“

Die Haftung der „Werktätigen“ gegenüber dem Betrieb wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsrechtsver-

<sup>157)</sup> In Betrieben ohne unmittelbare Planaufgaben werden „Lohn- und Gehaltsabkommen“ auf Grund des § 5 der VO über Kollektivverträge abgeschlossen, vgl. *Penndorf und Göhring*, S. 58 f. Im übrigen ist auf *Leutwein (Mampel)* zu verweisen.

<sup>158)</sup> Ein „Muister-BKV“ für 1956 ist bei *Haas-Leutwein*, a. a. O., Anlage teil, S. 71 ff. abgedruckt; vgl. auch den Beschluß des FDGB-Bundesvorstands über den Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1957 bei *Leutwein (Mampel)*, S. 109 f.

<sup>159)</sup> Insoweit kann auf die ausführliche Darstellung bei *Haas-Leutwein* verwiesen werden.

<sup>160)</sup> *Penndorf und Göhring*, S. 61: Kein Anspruch des Arbeitnehmers aus einer solchen Vereinbarung!

iii) vgl. «die 3. DVO zur LohnverbesserungsVO, vom 24. Mai 1951 (GBl. 488); VO über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der DDR vom 23. Juli 1953 (GBl. 897) und 1. DVO vom 9. Oktober 1953 (GBl. 1027).